



Amtsblatt der Gemeinde Schmölln-Putzkau

Elektronische Ausgabe des Amtsblattes, Ausgabe KW 44/2024 vom 01.11.2024, 8.00 Uhr

Abwasser Ortsteil Putzkau

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis / Genehmigung zur Einleitung gereinigter Abwässer aus einer vollbiologischen Kleinkläranlage in ein Gewässer, in das Grundwasser oder in die öffentliche Kanalisation

Hiermit möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen in der Regel auf 15 Jahre befristet sind.

Vor Ablauf, ist es für den weiteren Betrieb der Abwasseranlage zwingend notwendig, einen Antrag für die Verlängerung eines gültigen Wasserrechts, unter Angabe der aktuellen Registriernummer (Kopie Seite 1 und 2 des Bescheides), für eine vorhandene Gewässerbenutzung zu stellen.

Hierzu nutzen Sie bitte das Antragsformular unter www.landkreis-bautzen.de.

Das Antragsformular mit den notwendigen Unterlagen ist rechtzeitig vor Ablauf der Befristung der Gemeindeverwaltung Schmölln-Putzkau zuzusenden.

Veränderungen, z.B. des Eigentümers bzw. Betreibers, der technischen Anlagen oder etwaige neue Abwassereinleitungen sind anzugeben.

Zur Entscheidung über die Erteilung bzw. Verlängerung einer wasserrechtlichen Erlaubnis, ist die Kenntnis über die Reinigungsleistung der Anlage im vergangenen Betriebszeitraum unabdingbar. Dazu sind die Wartungsprotokolle und die Ergebnisse der durchgeführten Abwasseranalysen aus dem Ablauf der Anlage der Antragstellung beizufügen (letzten drei Jahre).

Genehmigt werden Einleitungen von gereinigtem Abwasser aus vollbiologischen Kleinkläranlagen in ein Gewässer oder eine flächenhafte Untergrundversickerung, von der zuständigen Wasserbehörde beim Landratsamt Bautzen.

Die Gemeindeverwaltung

Abwasser – Ortsteil Putzkau

Durch den Freistaat Sachsen erfolgt derzeit die Festsetzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen von häuslichem Schmutzwasser für das Jahr 2023.

Abgabepflicht besteht unter anderen, wenn keine ordnungsgemäße Schlamm Entsorgung durchgeführt wurde oder die Abwasserbehandlungsanlage am **30. Juni des jeweiligen Veranlagungsjahres** nicht mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprach. Die Anforderungen an den Stand der Technik einer Kleinkläranlage ergeben sich aus der Sächsischen Kleinkläranlagenverordnung.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

Nach Eingang des Festsetzungsbescheides erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Schmölln-Putzkau eine Abwälzung der daraus entstandenen Aufwendungen auf die Verursacher.

Mehr Informationen unter: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/6761.htm>

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche